Anlage zum Elternbrief vom 22.09.2009

Hinweise zum Verfahren bei Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht

Zu Ihrer Information hier die Regelungen für den Fall der **Verhinderung an der Teilnahme am Unterricht** (z. B. durch Krankheit) hingewiesen (vgl. § 37 GSO):

> (1) [1] Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. [2] Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
> (2) [1] Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. [2] Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Senden Sie bitte im Krankheitsfall keine Entschuldigungen per e-mail! Entschuldigungen sind aus guten Gründen nur mit Originalunterschrift gültig, sollen aber vorab fernmündlich oder per Fax bis spätestens 8.00 Uhr am Morgen erfolgen. Bei längerfristigen Erkrankungen ist die Krankheit schriftlich (in der Regel durch die „grüne Karte“) anzuzeigen.

§ 37 (3) GSO regelt die Frage der **Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht**:

> (3) [1] Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. [2] Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Grundsätzlich ist für die Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht die Schulleitung zuständig.
Die Zuständigkeit für Beurlaubungen bis zu einem Unterrichtstag aus üblichen Gründen (z. B. Arztbesuch) ist an unserer Schule an die Klassleitungen delegiert. Die Klassleitungen wenden sich im Zweifelsfall an die Schulleitung.
Bitte lassen Sie Anträge auf Beurlaubung bei vorhersehbaren Terminen so früh wie möglich, spätestens aber drei Tage vorher der Klassleitung bzw. – bei längerfristiger Beurlaubung – der Schulleitung zukommen.

Fundstellen für diese und andere Regelungen sind die entsprechenden Webseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (**www.km.bayern.de**), speziell
http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/recht/gesetze/
für das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/recht/verordnungen/
für die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO);
http://www.isb.bayern.de
für Lehrpläne und weitere Informationen,
http://www.isb-gym8-lehrplan.de/
speziell zum Lehrplan des achtjährigen Gymnasiums.